Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen Bekennen

Offentlich und thun kund menniglich mit diesem Brief, das an heut dis endts demelten dato vor Uns erschinen seind Unsere Liebe alte Verburgerte und Mitraht der loblichen
[illegible] Jacob Keller, Ratsherr und Obrist Zeugmeister
[illegible] Georg Peyer, unsern alten Mitraht und in der Minderzahl deß Innern Raths Amtmann und Vogt Jacob Hainzel, Zunftmeister zu Schmieden als Verwalter der Kammer an einem
[illegible] Hans Conrad Escher am andern Theil, Und bitten demelte der Kammer Vorgesetzten erstlich die Parthey anhören und Rechtmäßig, wie sie mit ihnen, seither Unbeständigkeit
[illegible] Unser lieber alter Burger Herr Amtmann [illegible] Hans Conrad Escher, immerabgewandten Herrn Vetter, und nächsten Herrn Amtmann Hainzelins Gemahl sie haben angeben, dieselbige haben ihnen die Herren Verordnete
[illegible] Reben, Laden, Keller, immerabgewandten Herrn Vetter, und nächsten Herrn Amtmann Hainzelins Gemahl sie haben angeben, dieselbige haben ihnen die Herren Verordnete
[illegible] Baumgarten in dem Unteren Schaffhauser Orei Verling, stoßen oben gegen Abend an Reben, abwärts gegen Morgen an Reben, unterhalb an den Rhein, oberhalb an
[illegible] Hälblings im Thon bei Neuhausen ob der Rheingaßlin, [illegible] Gemeinschaft im Rheinhof sind dem Landvogt in der Lastat nächst bei denen Herren Amtmann und Unterschriebenen Lehenherr Hainzels Baumgarten, jetzo frei, ledig, eigen und
Jährlichs und Jeden jährlichen gemeinen Zinstag dem Stift zum Thor Allerheiligen; [illegible] Reben nicht der Kammer noch Verwalter, allermaßen der Kammer dem Grossweibel Heim angelobt: Es seyen aber die Kammer Gefangene und bezahlen sie und ihre Erben
Jährlich Fünfzig Sonntag zahlen und Rechts haben Einkhalt, dahin [illegible] Reben dasselbe abgezogen und bezahlt hat, gestalten ermelte Verordnete, ihne Herren Amtmann und den andern Herren Verordneten, sie können den nächsten, heimb besonders gütlichen, ledig und los setzen.
[illegible] Herren, Verordneten Herren Amtmann und dessen Lehen in Obgesagten Baumgarten mit allen obgeschriebenen Gerechtigkeiten und Zugehörden Allerdings unfehlbar gestellen, ohne gefahr und
[illegible] an inhaben, nützen, brauchen, verleihen, versetzen, verkaufen, vertauschen, und sonst in all andere wege damit thuen und lassen mögen, als mit ihrem rechtmäßigen eigenen gut ohne sie der Verordneten, Herren Lehen im [illegible] mannig
[illegible] Reben Herren, sehen und wissen, dann sie ihre gut und ihre Reben der Kirchgenossen Baumgarten, und denen gehörige recht und gerechtigkeiten, einhellenklichen
Es mit Anstand, aller eigenschaft mündig und gerecht, beschaffen [illegible] Herren der Kammer ersetzen denen gehalt, gewinnen und eben kommen möchten, gänzlich verzeihen und denen Eingesetzten Leben, ausbei ihnen treuen und ihren Eingesetzten
[illegible] mit Verkaufen oder Verlauf und Lehen [illegible] Reben, darunter nicht begriffen, Zehenden, Bäsen, Reben, noch sonsten gefallenden Gerechtigkeiten in dem obgeschriebenen, sondern dem Herren Verordneten Lehenherren allerdings
[illegible] mangel und gebrechen, wenn gefahr und gefährlichen Eingriffen, ihne allerdings Unterthanen, Pflichtigen, Bürgschaften und gnädigen Schulden nachstehen und Unser Statt Schaffhausen Brauch und Recht, alles in ihr Herren Verordneten
und ihre ihrigen Leben, ihne seine Herren Amtmann und Verordneten [illegible] behalten. Und als nach beider Theilen Rede und Widerrede mit mund und Hand die Reben Lehenleuten aufgehabt, empfangen und angenommen, dessen sie
[illegible] Uns bekennen und anerkennen; so haben wir den Spruch mit einhelliger Urtheil dahin erkennt: Es seyen hochgedacht obgemelte Verordnete Herren Lehenherr Hainzels Gemahl ihres Begehrens, der Lehen ihnen zu geben verwilligt.
Und zu mehrem Urkund Unser Statt Schaffhausen Secret Insigel [illegible] Lassen, als da beschehen den 10ten monatstag Aprilis im Jahr Unseres Heils Ein Tausend Sechshundert achtzig und Eins.

A I 1409

A I 1409